

Hinweise für den Makler-/Kooperationsvertrieb zu den Auswirkungen der Coronavirus (COVID-19) Pandemie auf die Underwriting-Richtlinien Stand 31.03.2020

Aufgrund der mit der Pandemie einhergehenden Einschränkungen des täglichen Lebens veröffentlicht die DKV folgende Maßnahmen und Empfehlungen zur Sicherung der Versorgung und des Geschäftsbetriebs. Die aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen gelten bis **auf Weiteres**; sie stellen kein Präjudiz für die Zeit danach dar. Angesichts der Dynamik der Pandemie mit ihren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und der damit verbundenen Detailprobleme ist vorgesehen, die Maßnahmen und Empfehlungen jeweils an die aktuelle Lage anzupassen und weiterzuentwickeln.

Frage / Sachverhalt	Antwort DKV
Risikoprüfung / COVID-19 / Coronavirus – Krankheit – 2019 und ähnliche Erkrankung / Symptome	Die Herausforderungen rund um Corona wirken sich auch auf die Risikoprüfung der DKV aus. Eine bestehende COVID-19 Infektion ist nicht versicherbar. Es erfolgt eine Rückstellung des Antrags. Derzeit bestehende Erkrankungen/Symptome wie z. B. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Atemnot etc. sind als kritisch einzustufen. Diese können ein Hinweis auf eine COVID-19 Infektion sein. Bei noch bestehender Erkrankung / bestehenden Beschwerden - mit und ohne Behandlung – erfolgt daher auch hier eine Rückstellung. Frühestens 1 Monat nach Ausheilung - völlige Behandlungs- und Beschwerdefreiheit muss zwingend vorliegen - kann ein Antrag / neuer Antrag gestellt werden. Bei ausschließlich ambulanter Behandlung und Ausheilung seit mindestens 1 Monat, ist nach jetzigem medizinischen Kenntnisstand eine normale Annahme möglich. Wurde eine COVID-19 Erkrankung dagegen auch stationär behandelt, benötigt die DKV zur Risikoeinschätzung zwingend eine Kopie des Krankenhausentlassungsberichts. Bitte reichen Sie diesen direkt mit dem Antrag ein. Das versicherungsmedizinische Risiko wird dann individuell geprüft. Wichtig: Die hier angesprochenen Regelungen betreffen die Krankheitskostenvollversicherung inkl. Beihilfe, die Tarife BMG, KAMP, BOPT/KOPT sowie Krankentagegelder (alle Karennzeiten). Nicht betroffen von dieser Regelung sind die hier nicht aufgeführten Ergänzungstarife (Prüfung über Neues Antragskonzept und Tarife mit Moratoriumsklausel).
„Rotpolicierungen“ im Zusammenhang mit Corona in der Krankheitskostenvoll- und Ergänzungsversicherung möglich	Bei medizinischen Erschwerungen sind sogenannte „Rotpolicierungen“ möglich. Das bedeutet, die Policierung erfolgt mit Abweichungen vom Antrag, einem Hinweis auf diese Abweichungen und auf die Widerspruchsfrist. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang der Police.

	Hier reicht eine formlose, aber schriftliche Information des Vertriebspartners, dass der Kunde mit den Erschwerungen einverstanden ist. Wir wollen diese Möglichkeit in der momentanen Situation für unsere Vertriebspartner und unsere Kunden ermöglichen. <u>Beispiel:</u> Das Ergebnis der Antragsprüfung führt zu einem versicherungsmedizinischen Zuschlag (RZ). Der Vertriebspartner erhält daraufhin den Nachbearbeitungsbrief mit den „Besonderen Vereinbarungen“, z.B. den vom Kunden noch anzuerkennenden RZ. Ist der Kunde mit dem RZ einverstanden, reicht eine formlose, aber schriftliche Information des Vertriebspartners, dass mit dem Kunden gesprochen wurde und er mit dem RZ einverstanden ist, zur Policierung aus. Eine solche Rotpolicierung ist grundsätzlich nur nach <u>schriftlicher Abstimmung</u> zwischen dem Vertriebspartner und dem Antragservice per Mail oder per Fax möglich. Dieses Vorgehen entspricht dem bekannten Vorgehen im Jahresendgeschäft.
Umgang mit Corona-bedingten finanziellen Schwierigkeiten	<u>Kunden mit einer Vollversicherung bei der DKV</u> Die Bundesregierung hat zur Eindämmung der Folgen der Corona-Pandemie weitreichende Hilfen beschlossen. Neben den Finanzhilfen ist auch ein umfassendes Gesetzespaket zur Änderung diverser Vorschriften auf den Weg gebracht worden, die zum 01.04.2020 in Kraft treten. Nach den Regelungen sollen Verbraucher und Kleinstunternehmen ein Leistungsverweigerungsrecht in Bezug auf Forderungen aus wesentlichen Dauerschuldverhältnissen haben. Ein wesentliches Dauerschuldverhältnis, welches unter diese gesetzliche Regelung fällt, ist die Vollversicherung inklusive der Pflegepflichtversicherung. Voraussetzung ist, dass eine Leistungserbringung Corona-bedingt aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist und die Beitragszahlung eine Gefährdung des angemessenen Lebensstandards mit sich bringen würde. Erfasst werden Verträge, die vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurden. Das Moratorium gilt zunächst bis zum 30. Juni 2020, kann bei Bedarf aber per Rechtsverordnung verlängert werden. Sofern unsere Kunden aufgrund der Corona-Pandemie die Beiträge vorübergehend nicht bezahlen können, besteht die Möglichkeit, diese bis zum 30. Juni 2020 zu stunden, ohne dass unsere Kunden in der Vollversicherung dabei auf ihren Versicherungsschutz verzichten müssen. Anfragen zu diesem Thema können Sie bitte an die bekannten Ansprechpartner der Betriebsabteilung der DKV richten. <u>Kunden mit einer Ergänzungsversicherung bei der DKV</u> Bereits heute bieten wir in der Ergänzungsversicherung individuelle Kundenlösungen an, um einen finanziellen Engpass bestmöglich zu überbrücken. Diese sind jedoch je nach Tarifkonstellation und Gesellschaft sehr individuell. Grundsätzlich besteht in der Ergänzungsversicherung die Möglichkeit einer Zahlungspause (Stundung), einer Ratenzahlungsvereinbarung oder bei einigen Tarifen auch einer Anwartschaftsversicherung. Anfragen zu diesem Thema können Sie bitte an die bekannten Ansprechpartner der Betriebsabteilung der DKV richten.

Mögliche „spontane Anzeigepflicht“ zwischen Antragstellung und Policierung bei aufgetretenen Symptomen oder Krankheitsausbruch	Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung Behandlungs- und Beschwerdefreiheit vor – dann kann der Kunde nichts im Antrag angeben. Also auch keine „mögliche“ Infektion mit Covid 19. In den Fällen in denen Covid 19 Beschwerden - wie Fieber, Kopfschmerzen, Luftnot vorliegen, muss der Kunde diese angeben. Liegen jedoch keine Beschwerden vor, können diese auch nicht angegeben werden.
Gedehnter Versicherungsfall	Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (insbesondere Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung) und nicht vor Ablauf von Wartezeiten. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Der Versicherungsfall beginnt nicht erst mit der Behandlung, sondern mit dem Zeitpunkt, an dem der Patient wegen der betreffenden Beschwerden oder Erkrankungen erstmals einen Arzt bemüht und untersucht wird oder sich auf Corona testen lässt (mit positivem Ergebnis). Daher würden wir in diesen Fällen die vertraglichen Leistungen prüfen und entsprechend schauen, ob wir leistungsfrei sind.
Weitere Fragen rund um das Coronavirus	Detaillierte FAQ und Hilfestellungen finden Sie auf unserer Homepage dkv.com. Ihre DKV steht Ihnen zur Seite – auch in Zeiten des Coronavirus. Wenn Sie uns brauchen, sind wir für Sie da!